

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen in Wertingen (Grünanlagensatzung)**

## **§ 1**

Die Satzung über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Wertingen vom 14. August 2012 (Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft und Stadt Wertingen vom 14. August 2012) wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut des § 3 Abs. 3 Buchstabe d) wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

„das Freilaufenlassen von Hunden außerhalb der Wege ist untersagt. Soweit der Halter den Bewegungsbereich eines Hundes nicht auf das unmittelbare Umfeld der Wege begrenzen kann, muss er ihn an eine reißfeste Leine von nicht mehr als 200 cm Länge mit schlupfsicherem Halsband oder schlupfsicherem Geschirr legen und ständig an dieser Leine führen. Von Kinderspielplätzen und deren unmittelbarem Umgriff sind Hunde fernzuhalten. Sie dürfen auch angeleint nicht in diese Bereiche mitgenommen werden.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Wertingen, den 27.04.2023

Stadt Wertingen